



Vorschläge für ein verbessertes Geothermiebeschleunigungsgesetz inkl. Umsetzung RED III

Transparenzregisternummer (EU): 17284292859-45

Lobbyregisternummer (national): R000611

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164



Inhalt

1. Zu Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern.....	3
a. Zweck und Ziel des Gesetzes, Artikel 1, § 1	3
b. Anwendungsbereich des GeoWG, § 2, Nummer 3 und 4	3
c. § 3 Begriffsbestimmung GeoWG	3
aa. Definition Wärmenetz	3
d. § 6 Maßgabe für § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes	3
e. § 8 Planfeststellungsverfahren	5
2. Artikel 4 Änderung des Bundesberggesetz (BBerg)	5
a. § 4 Begriffsbestimmungen BBergG.....	5
b. § 31 Anwendungsbereich BBergG	6
c. § 57e Abs. 6 Verfahrensbeschleunigung und Konzentrationswirkung BbergG	6
d. § 68 Erlass von Bergverordnungen BBergG	7
3. Zu Artikel 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.....	8
a. § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessens, WHG	8
4. Zusätzlicher Änderungsbedarf im Rahmen des GeoWG	8
a. Artikel 7 neu: Änderung des Baugesetzbuches.....	8
b. Artikel 8 neu: Änderung des Geologiedatengesetzes	9
c. Artikel 9 neu: Änderung des Gewerbesteuergesetzes	10



Die Stadtwerke München begrüßen, dass die neue Bundesregierung das Geothermiebeschleunigungsgesetz nicht nur wiederaufgegriffen hat, sondern den Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode verbessern möchte. Um die dringend benötigten Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte bei Geothermievorhaben erzielen zu können, bedarf es aus unserer Sicht noch Ergänzungen und Änderungen am Referentenentwurf.

1. Zu Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern

a. Zweck und Ziel des Gesetzes, Artikel 1, § 1

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme von Kälte in den Anwendungsbereich des GeoBG.

b. Anwendungsbereich des GeoWG, § 2, Nummer 3 und 4

Sehr zu begrüßen ist, dass im Anwendungsbereich nun explizit Nebenanlagen erwähnt werden.

Nach § 2 beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die "ZULASSUNG" von bestimmten Leitungen und Anlagen. Dies bringt eine unnötige Einschränkung mit sich, z.B. bei Vorhaben, die keiner Zulassung bedürfen.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

"Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die **Zulassung der** nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen (...)"

c. § 3 Begriffsbestimmung GeoWG

aa. Definition Wärmenetz

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme von Wärmeleitungen in den Anwendungsbereich des GeoBG.

d. § 6 Maßgabe für § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 6 Abs. 2 ist in rechtlicher Hinsicht unklar, was unter „gleichzeitig“ zu verstehen ist.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

§ 6 Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

(1)...

(2) 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration durch Vibrotrucks auf befestigten Straßen und Wegen in der Regel nicht zu einer erheblichen Störung



wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten führt, wenn **gleichzeitig** eine ökologische Baubegleitung erfolgt.

Die Schnitt- und Fällverbote des § 39 BNatSchG gelten uneingeschränkt jedenfalls für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes). In erster Konsequenz bedeutet dies, dass im Schutzzeitraum 1. März bis zum 30. September nicht gebaut werden kann, wenn dies umfängliche Baumfällungs-Maßnahmen voraussetzt. Zur Beschleunigung der Wärme wende (Leitungs- und Anlagenbau) schlagen wir folgende Änderung im BNatSchG vor:

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

[...]

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung **sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen sind ist** nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. **Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.**

[...]

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

(6a neu) Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 kann der Vorhabenträger für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Antrag anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Ersatz in Geld leisten.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. **Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder** nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Bau maßnahmen beseitigt werden muss.



e. § 8 Planfeststellungsverfahren

Grundsätzlich sind die Regelungen zu § 8 Planfeststellungsverfahren geeignet, eine Beschleunigung zu erzielen. Aus unserer Sicht bedarf es jedoch noch zusätzlicher Regelungen. Die Ergänzungsvorschläge zielen auf einen Gleichlauf von Planfeststellung von Energieleitungen und Wärmeleitungen ab. Ohne die unten stehenden Ergänzungen besteht das hohe Risiko, dass die Realisierung solcher Vorhaben stark verzögert wird.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

§ 8 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1)...

(2) Für das Planfeststellungsverfahren sowie für das Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dabei sind entsprechend anzuwenden

1. die Maßgaben der § 43a, des Energiewirtschaftsgesetzes für das Anhörungsverfahren,
2. die Maßgaben des § 43b Absatz 1 Nummer 3, des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses,
3. die Maßgaben des § 43c des Energiewirtschaftsgesetzes für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung,
4. § 43g des Energiewirtschaftsgesetzes für die Beauftragung des Projektmanagers
5. § 43k des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zurverfügungstellung von Geodaten und
6. § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes für Vorarbeiten anzuwenden.

7. § 43e EnWG für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung

8. § 44a EnWG für die Veränderungssperre

9. § 44b EnWG für die vorzeitige Besitzeinweisung

2. Artikel 4 Änderung des Bundesberggesetz (BBerg)

a. § 4 Begriffsbestimmungen BBergG

Die Begriffsbestimmung im BBergG ist entsprechend anzupassen:

§ 4 Begriffsbestimmungen

(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und
2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.

- (3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das



1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzten nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,

2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzten, wenn der Unternehmer Bodenschätzte der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätzte in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzten (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme **außerhalb des Gewinnungsbetriebs** ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen

b. § 31 Anwendungsbereich BBergG

Bei § 31 Ist der Anwendungsbereich ebenfalls entsprechend zu erweitern:

§ 31 Förderabgabe

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätzten eine Förderabgabe zu entrichten. Gleches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätzten ausschließlich aus gewinnungs-technischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. **Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme.**

c. § 57e Abs. 6 Verfahrensbeschleunigung und Konzentrationswirkung BbergG

Aus Sicht der SWM ist es zum Gelingen der Wärmewende unabdingbar, die Zulassungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Daher schlagen wir hierzu vor, dass der Gesetzgeber hierfür besser auf bekannte, in der Praxis bereits bewährte Instrumente bzw. Regelungen zurückgreift, wie im Folgenden dargestellt:

- Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben soll in **einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung** (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen. Dies erspart eine aufwändige Koordinierung von und Abstimmung zwischen Zulassungsverfahren. Damit geht eine deutliche Beschleunigung von Zulassungsverfahren einher.
- Aus Sicht der SWM ist es sachgerecht und notwendig, eine **verbindliche Verfahrensfrist** für die Durchführung von Zulassungsverfahren gesetzlich zu verankern. Vorbild hierfür



sollte § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG sein, der für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen eine Verfahrensfrist **von sieben Monaten** vorsieht, bei „kleineren“ Vorhaben eine Verfahrensfrist von lediglich drei Monaten.

- Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur **Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen** einzuführen. Insbesondere beim Einsatz etablierter Technologien und bekannter Stoffe kann so auf eine aufwändige Einzelfallprüfung verzichtet werden. Nach Ansicht der SWM sind die Errichtung und der Betrieb von Geothermie-Anlagen sowie das Repowering solcher Anlagen mittlerweile hinsichtlich der eingesetzten Technologien und Stoffe bekannt. Zulassungsrelevante Wissensdefizite insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Technologien und Stoffen bestehen in der Regel nicht. So hat die SWM für ihre Projekte in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt eine „Positivliste“ von Stoffen etabliert, die bei der Herstellung der Bohrungen in Interaktion mit dem Grundwasser stehen und deren Verwendung aus gewässerökologischer und wasserrechtlicher Sicht als unproblematisch gilt. Auf diese Weise kann die Planung und Zulassung von Geothermie-Vorhaben deutlich beschleunigt werden. Denn bei Einsatz/Verwendung standardisierter, (unter-)gesetzlich festgeschriebener Technologien und Stoffe können Vorhabenträger und die zuständigen Behörden auf eine detaillierte Planung bzw. Prüfung verzichten.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

- ▶ **Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben soll in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen.**
- ▶ **Für die Durchführung von Zulassungsverfahren ist eine verbindliche Verfahrensfrist von sieben Monaten gesetzlich zu verankern.**
- ▶ **Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen einzuführen.**

d. § 68 Erlass von Bergverordnungen BBergG

Notwendige Erweiterung zu § 68 Erlass von Bergverordnungen:

§ 68 Erlass von Bergverordnungen

- (1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Bergverordnungen,
1. soweit sie auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2, des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 67 ergehen,
 2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandsockels betreffen und
 3. soweit **sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst** für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen



oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden.

4. zur Regelung des Einsatzes wiederkehrender unbedenklicher Stoffe bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme

3. Zu Artikel 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

a. § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen, WHG

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung sind folgende Anpassungen erforderlich:

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder

2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

(3 neu) Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 11a beschränkt sich das Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Erneuerbaren Energien; im Übrigen ist die Erlaubnis oder Bewilligung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

4. Zusätzlicher Änderungsbedarf im Rahmen des GeoWG

a. Artikel 7 neu: Änderung des Baugesetzbuches

Für den Ausbau der Geothermie ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten.

Dies erfordert eine gesetzliche Verpflichtung dergestalt, dass die öffentliche Hand verpflichtet wird, Grundstücke zu angemessenen Bedingungen für Geothermie-Vorhaben zur Verfügung zu stellen, die Umwidmung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht und seismische Messungen und Probebohrungen duldet. In Umsetzung der RED III sind die Länder nun zu verpflichten, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen, als sog. „go-to-Bereiche“ für die Geothermie. In diesen Bereichen muss die Nutzung von Geothermie durch die zuständigen Kommunal- und Landes-Behörden gegenüber anderen baulichen Nutzungen priorisiert geprüft werden und es gelten erleichterte Zulassungsanforderungen an Geothermie-Vorhaben zur Energieerzeugung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Oberflächenanlagen wie z.B. Wärmestationen und Netzanbindung) zu schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.



Notwendige Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

§ 35 Abs. 1 Nr. 5

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie **oder der Erdwärme** dient,

b. Artikel 8 neu: Änderung des Geologiedatengesetzes

Änderung des Geologiedatengesetzes (GeolDG)

§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Geogefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.

[...]

(6) Die zuständige Behörde stellt die ihr nach Absatz 1 vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Ausdehnung und Verteilung bereit, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit.

Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung bereits vorhandener Daten soll geprüft werden.

Kapitel 2a Förderprogramm zur Verbesserung der Datenlage zur Nutzung der Geothermie

§ 7a Förderziel und geförderte Maßnahmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur thermischen Nutzung. Maßgebliche thermische Nutzungen sind oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Nutzungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zur Abgabe und zur Speicherung von Wärme im Untergrund.

(2) Gefördert werden zum Zweck des Absatzes 1

- 1. übertägige geophysikalische Untersuchungen,**
- 2. oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Bohrungen einschließlich der damit verbundenen geologischen Untersuchungen,**
- 3. sonstige geologische Untersuchungen,**
- 4. die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten und**
- 5. die Analyse und Bewertung der nach Nr. 1 bis 4 gewonnenen Fachdaten, auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Fachdaten.**

§ 7b Zuwendungsempfänger, Verwaltungsvorschriften

(1) Antragsberechtigt sind

- 1. die für die geologische Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder,**
- 2. Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind,**



3. **Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände und**
4. **planungsverantwortliche und für die Genehmigung von Wärmeplänen zuständige Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes.**

Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

c. Artikel 9 neu: Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

§ 29 Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Betrieben, die **ausschließlich** Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie, **und** solarer Strahlungsenergie **oder Erdwärme** betreiben,
 - a. vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben
 - aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
 - bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem

- aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und
 - bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen
- zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.



Bei Anlagen zur Erzeugung von Wärme tritt an die Stelle des Anteils der an den jeweiligen Betriebsstätten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur gesamten installierten Leistung des Betriebes im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anteil der in der jeweiligen Gemeinde gewonnenen thermischen Leistung an der gesamten gewonnenen thermischen Leistung des Betriebes.